

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0058/2014

Auskunft erteilt:

Herr Winter

Ruf:

492 20 30

E-Mail:

WinterF@stadt-muenster.de

Datum:

22.01.2014

Betrifft

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster mit der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) der Stadt Münster

Beratungsfolge

11.02.2014 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften
12.02.2014 Hauptausschuss
12.02.2014 Rat

Vorberatung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster mit der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) der Stadt Münster wird beschlossen.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Gebührengesetz NRW können die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit (abweichenden) Gebührensätzen erlassen. Die Stadt Münster hat auf dieser Grundlage eine Verwaltungsgebührensatzung erlassen (vom 19.12.1997).

Mit der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung sollen der § 2 sowie der § 7 der Verwaltungsgebührensatzung wie auch Verwaltungsgebührentarife aus folgenden Bereichen geändert bzw. angepasst werden:

- Standesamt (Amt 34)
- Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten (Amt 53)
- Amt für Wohnungswesen (Amt 64)

• **Standesamt - Amt 34**

Das Amt 34 regt mit Bezug auf die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW an, in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster wie folgt den bisherigen Ver-

waltungsgebührentarif 12.9 aufzuheben und neu zu besetzen sowie den Verwaltungsgebührentarif 12.10 neu aufzunehmen:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2013)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 12.9 Folgebeurkundung Religionszugehörigkeit im Geburtenregister auf Antrag	Nr. 12.9 entfällt Neubesetzung Nr. 12.9: Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	neu: 10,00
Nr. 12.10 bisher nicht vorhanden	Neu: Nr. 12.10 Beglaubigte Ablichtung aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	neu: 10,00

Begründung:

Die Gebühr für die Amtshandlung „Folgebeurkundung Religionszugehörigkeit im Geburtenregister auf Antrag“ wurde erstmals als Verwaltungsgebührentarif 12.9 in der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Münster 2012, Nr. 23 S. 243) neu aufgenommen. Das Amt 34 ging seinerzeit davon aus, dass der Gebührentatbestand in die Gebührenordnung des Landes aufgenommen würde. Da aber die Ermächtigungsgrundlage im Landesgebührentarif fehlt, kann dieser Tarif rechtlich nicht greifen und muss darum entfallen.

Bei der neu besetzten Position 12.9 „Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung“ und bei der neuen Position 12.10 „Beglaubigte Ablichtung aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern“ handelt es sich um Amtshandlungen, die im Landesgebührentarif enthalten sind.

- **Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten - Amt 53**

Das Amt 53 regt mit Bezug auf die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW an, in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster folgenden Verwaltungsgebührentarif zu erhöhen:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2013)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 9.2 Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachterliche Stellungnahmen	Nr. 9.2 Text bleibt unverändert gegenüber- bisheriger Fassung (ab 01.01.13)	bisher: 30,00 bis 350,00 neu: 30,00 bis 400,00

Begründung:

Der Tarif 9.2 der städtischen Verwaltungsgebührensatzung ist unter Berücksichtigung der aktuellen Landesrichtwerte für die Einbeziehung des Verwaltungsaufwandes bei Verwaltungsgebühren (MBI. NRW. Ausgabe 2013 Nr. 14 vom 15.07.13) anzuheben.

• **Amt für Wohnungswesen - Amt 64**

Ergänzung des § 2 der Satzung um Nr. 4 (Beschlussvorschlag):

Wortlaut des § 2 Gebührenfreie Amtshandlungen Nr. 4:

Gebührenfrei sind neben gesetzlich geregelten Fällen:

„ ... 4. Amtshandlungen zur Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen für Empfänger/-innen von laufenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) sowie von Arbeitslosengeld II (SGB II), soweit der Antrag im Rahmen einer persönlichen Vorsprache abschließend bearbeitet werden kann. “

Begründung:

Das Amt 64 erhebt bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen von Empfängern / Empfängerinnen von laufenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) sowie von Arbeitslosengeld II (SGB II) keine Gebühren. Diese Regelung basiert auf § 6 Gebührengesetz NRW.

Für diese bisher schon praktizierte Gebührenbefreiung bedarf es einer Regelung in der städtischen Verwaltungsgebührensatzung.

• **§ 7 Gebührenpflichtige**

Redaktionelle Satzungsanpassung:

Bisheriger Wortlaut der Textpassage des § 7 Gebührenpflichtige (in der Fassung vom 01.01.2013):

„ Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung beantragt hat **und** wer durch die Amtshandlung **unmittelbar** begünstigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch. “

Geänderter Wortlaut der Textpassage des § 7 Gebührenpflichtige (Beschlussvorschlag):

„ Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung beantragt hat oder wer durch die Amtshandlung begünstigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch. “

Begründung:

Aufgrund einer Klage gegen eine Gebühr für ein ärztliches Gutachten des Amtes 53 hat sich herausgestellt, dass die Formulierung des § 7 der städtischen Verwaltungsgebührensatzung dahingehend änderungsbedürftig ist, dass das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt wird. Denn bei Gutachtaufträgen des Amtes 53 stimmen der Beauftragende - zumeist eine Behörde - und der Begünstigte - zumeist ein Beschäftigter der Behörde - nicht überein. Durch das Wort „oder“ wird die Gebührenpflicht nicht ausgehebelt.

Ferner führt das Wort „unmittelbar“ zu Irritationen und ist deshalb zu streichen, weil amtsärztliche Gutachten in der Regel nicht unmittelbar die untersuchte Person begünstigen, sondern erst (mittelbar) durch die Amtshandlung / Entscheidung, die auf der Grundlage bzw. unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens getroffen wurde.

I. V.

gez: Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage